

Gesamtschulinitiativen Niedersachsen

Gesamtschulinitiativen Niedersachsen c/o M. Esser, Klein-Ostiemer-Weg 94, 26419 Schortens

Präsident des
Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -
z. H. Herrn Horn (Referat 7)
Postfach 44 07

30044 Hannover

Martina Esser
Klein-Ostiemer-Weg 94
26419 Schortens
Aktionsbündnis „IGS für Friesland“

Ursula Hansch
Zum Hambühre 2
31867 Messenkamp
„Mehr Gesamtschulen für Schaumburg“

Friesland, den 24. Mai 2008

Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen der Landtagsfraktionen zur Aufhebung des
Errichtungsverbots von Gesamtschulen

Anhörung in öffentlicher Sitzung durch den Kultusausschuss am 29. und 30. Mai 2008

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, zu den Gesetzesentwürfen der Landtagsfraktionen zur
Aufhebung des Errichtungsverbots von Gesamtschulen wie folgt Stellung zu nehmen.

a) Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drs. 16/44:

Dem Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Verbots, Gesamtschulen zu errichten, und
zur Stärkung des Elternwillens der Fraktion der SPD stimmen wir zu.

b) Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE – Drs. 16/45:

Dem Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Errichtungsverbots von Gesamtschulen der
Fraktion DIE LINKE stimmen wir zu.

c) Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Drs. 16/56:

Dem Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Neugründungsverbots von Gesamtschulen
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stimmen wir zu.

d) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP – Drs. 16/126:

Unsere Zustimmung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der beruflichen
Grundbildung und zur Änderung anderer schulrechtlicher Bestimmungen der Fraktionen der
CDU und der FDP können wir nur für einzelne Passagen erteilen, insgesamt müssen wir den
Entwurf zunächst ablehnen. In unserer Stellungnahme zu diesem Gesetzesentwurf
beschränken wir uns auf die die Gesamtschulen betreffenden Teile. Zu Artikel 1, Nr. 1., 3., 4.,
5., 6. 7., 9. – 15., 17., 19. und 20. sowie Artikel 2 Nr. 1. und 2. erfolgt keine Stellungnahme.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP – Drs. 16/126

Artikel 1, Punkt 2.:

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) *In Satz 1 wird das Wort „bestehenden“ gestrichen.*
- b) *Satz 3 wird gestrichen.*

Den Änderungen stimmen wir zu. Die Gesamtschulinitiativen in Niedersachsen begrüßen natürlich grundsätzlich, dass das Errichtungsverbot im § 12 NSchG gestrichen wird. Dies ist auch allerhöchste Zeit. Die Nachfrage nach Gesamtschulplätzen ist in Niedersachsen in den letzten Jahren stark angewachsen. Tausende von Eltern warten mit ihren Kindern auf neue Gesamtschulplätze.

Artikel 1, Punkt 8.:

§ 59 a wird wie folgt geändert:

- a) *Absatz 1 wird wie folgt geändert:*
 - aa) *In Satz 1 werden die Worte „und Gesamtschulen“ gestrichen.*
 - bb) *Satz 3 Nr. 3 wird gestrichen.*
- b) *Absatz 2 wird gestrichen.*
- c) *Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.*

Die Änderungen lehnen wir ab. § 59 a ist in der ursprünglichen Fassung zu erhalten.

Zu a) aa) Die Aufnahmebeschränkung ist für Gesamtschulen notwendig. Die bewusst gewollte Vierzügigkeit bei neuen Gesamtschulen führt zwangsläufig in vielen Fällen auch zu Überkapazitäten bei den Anmeldungen. Es sollte in der Entscheidung des Schulträgers liegen, welche bestehende Schule er in eine Gesamtschule umwandeln kann und möchte. Auch im Hinblick auf die geforderte Vorausplanung ist die Aufnahmebeschränkung unabdingbar um überhaupt vorausschauend planen zu können. Der Wegfall der Aufnahmebeschränkung steht im Widerspruch zur geforderten langfristigen Planung. Die Erweiterungspflicht bestehender Gesamtschulen bis zur Höchstzügigkeit ist aus pädagogischen Gründen abzulehnen. Den wenigsten Schulträgern stehen Gebäude zum Betrieb achtzügiger Schulen zur Verfügung. Neubauten sind in Zeiten sinkender Schülerzahlen für die meisten Schulträger unsinnig und nicht finanzierbar. Die Zentralisierung auf einen großen Schulstandort widerspricht auch dem Prinzip der wohnortnahen Beschulung. Überkapazitäten sind ausschließlich durch die Errichtung weiterer Gesamtschulen abzubauen.

Zu a) bb) Solange Gesamtschulen nicht landesweit als ersetzende Schulform eingeführt werden – und wir gehen davon aus, dass dieses nicht in der Absicht der Landesregierung liegt – brauchen bestehende und auch neue Gesamtschulen die Gewähr der Präsenz von Schülern unterschiedlicher Begabungen zu etwa gleichen Anteilen. Nur so lässt sich das den Gesamtschulen immanente Schulkonzept, welches auf dem gemeinsamen Lernen von- und miteinander basiert, und sowohl die Sozialkompetenz wie die unterschiedlichen Begabungen aller fördert, realisieren.

Zu b und c) Weil die Aufnahmebeschränkungen und das leistungsdifferenzierte Losverfahren zu erhalten sind, bleibt auch der Absatz 2 weiter erforderlich und eine Umbenennung der anderen Absätze entfällt.

Artikel 1, Punkt 16.:

§ 106 wird wie folgt geändert:

- a) *Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.*
- b) *Absatz 2 erhält folgende Fassung:*
„(2) Die Schulträger sind nach Maßgabe des Bedürfnisses berechtigt, neben Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien Gesamtschulen zu führen. Wenn Schulträger von der Möglichkeit des Satzes 1 Gebrauch machen, findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Besuch von Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleiben muss.“
- c) *Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.*
- d) *Im neuen Absatz 4 werden die Worte „Absatz 1 oder 2“ durch die Worte „den Absätzen 1 bis 3“ ersetzt.*

Zu a) der Streichung des Satzes 2 stimmen wir zu.

Zu b) Es muss sichergestellt werden, dass Schulträger zur Errichtung einer Gesamtschule verpflichtet sind, wenn eine Elternbefragung ein entsprechendes Bedürfnis feststellt. Wenn Eltern es wünschen, ist der Schulträger verpflichtet, eine Elternbefragung durchzuführen. Die Errichtung weiterer Gesamtschulen darf nicht der Beliebigkeit überlassen werden.

Elternrechte sind nicht teilbar und abhängig von Zufälligkeiten.

Als Kompromiss können wir für eine auf drei Jahre begrenzte Übergangszeit akzeptieren: Insbesondere die Worte in § 106 Abs. 2 Satz 2 „im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt“ sind zu streichen.

Nach unserer Auffassung muss es genügen, wenn der Besuch der anderen Schulen für Schülerinnen und Schüler, die keine Gesamtschule besuchen wollen, bei Gründung einer Gesamtschule zu zumutbaren Bedingungen gewährleistet ist.

Artikel 1, Punkt 18.:

§ 183 Sonderregelung für Gesamtschulen

Abweichend von § 106 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 108 Abs. 1 können Schulträger bestehender Gesamtschulen die Aufnahme in Gesamtschulen bis zum 31. Juli 2011 begrenzen, sofern sie nicht von der Pflicht befreit sind, Hauptschulen, Realschulen oder Gymnasien neben Gesamtschulen zu führen. In diesen Fällen findet § 59 a Abs. 1 und 4 Anwendung mit der Maßgabe, dass das Losverfahren auch dahin abgewandelt werden kann, dass zur Erreichung eines repräsentativen Querschnitts der Schülerschaft mit angemessenen Anteilen leistungsstärkerer wie leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung ihrer Leistungsbeurteilungen differenziert wird.

Diese Neuregelung lehnen wir ab, weil § 59 a – wie von uns gefordert – in seiner alten Form zu erhalten ist. Insofern ist der neue § 183 überflüssig.

Artikel 2, Punkt 3.: (Änderung der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung)

- 3 a) der Änderung „§ 2 Abs. 4 wird gestrichen“ stimmen wir zu.
- 3 b) die Erhöhung der Mindestzügigkeit von Gesamtschulen auf 5 lehnen wir ab.
- 3 c) die Forderung nach mindestens 2 Zügen im Gymnasialbereich von Kooperativen Gesamtschulen lehnen wir ab.

Zu 3 b) Wir erkennen keinen tieferen pädagogischen Nutzen in der Erhöhung der Mindestzügigkeit, es gibt erfolgreiche Gesamtschulkonzepte, die auf der Vierzügigkeit basieren. Insofern ist die Erhöhung abzulehnen.

Die Nachfrage nach Gesamtschulplätzen ist pädagogisch begründet. Auch die Auszeichnung von niedersächsischen Gesamtschulen mit dem „Deutschen Schulpreis“ wird mit der sehr guten pädagogischen Arbeit beschrieben. In Niedersachsen sind die Gesamtschulen der „zweiten Generation“ in der Regel vierzügig. Die Organisationsstruktur ist pädagogisch begründet, sie ist nicht willkürlich. Kleine und überschaubare Jahrgangsbereiche in Gesamtschulen gewährleisten eine sehr gute pädagogische und soziale Arbeit mit großer Effizienz. Es sei daran erinnert, dass sich gerade CDU- geführte Landesregierungen in Niedersachsen stets gegen Mammutschulsysteme ausgesprochen haben.

Es ist unverantwortlich, eine sehr gute pädagogische Arbeit aufzugeben, nur um mehr Schülerinnen und Schüler aufnehmen zu können. Die Nachfrage nach vielen Gesamtschulplätzen ist nur durch die Errichtung weiterer Gesamtschulen zu befriedigen. Bei neuen Gesamtschulen sollten Schulträger und die Kollegien vor Ort die inhaltlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen autonom festlegen. Für die Sekundarstufe II sind für Gesamtschulen örtlich Kooperationsmöglichkeiten zu suchen, um auch ortsnah und möglichst mit wenig Schulwechsel das Abitur erreichen zu können.

Bei der allgemeinen finanziellen Situation der Schulträger wäre es geradezu unverantwortlich, für eine angeordnete Erhöhung der Zügigkeit erhebliche Finanzmittel für An- und Umbaumaßnahmen zur Verfügung stellen zu müssen. Dies ginge wieder zu Lasten der laufenden Arbeit in den Gesamtschulen und aller anderen Schulen. Jeder in Niedersachsen weiß doch, wie hoch der Sanierungsbedarf schon jetzt an den Schulen ist.

Artikel 3

Dem Zeitpunkt des Inkrafttretens stimmen wir zu. Die Gesamtschulinitiativen in Niedersachsen bedauern es sehr, dass der Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Neugründungsverbots von Gesamtschulen erst jetzt vorliegt. Seit der Landtagswahl am 27. Januar 2008 sind viele Monate ungenutzt verstrichen, um noch rechtzeitig und sachgerecht neue Gesamtschulen zum 1.8.2008 einrichten zu können. Dennoch plädieren wir dafür, dort zum 1.8.2008 Gesamtschulen neu zu errichten, wo die Schulträger die Vorbereitungsmaßnahmen getroffen haben und auch entsprechende Anträge stellen.

Bemerkung zur Bedürfnisfeststellung

Ein Nachweis der künftigen Schülerzahl für neu einzurichtende Gesamtschulen ist sinnvoll. Allerdings müssen die Ergebnisse von Elternbefragungen aussagefähig sein. Zweifel sind angebracht, wenn schon Eltern aus dem Vorschulbereich in eine Befragung einbezogen werden sollen. Der Zeitabstand bis zum Übergang in eine 5. Klasse ist noch zu groß. Außerdem haben die bisherigen Erfahrungen bei der Errichtung neuer Gesamtschulen gezeigt, dass die Befragungsjahrgänge in den Grundschulen sehr wohl eine solide und ausreichende Grundlage bilden. Dabei sollte es auch bleiben. Insbesondere bestehen wir auf eine Gleichbehandlung mit Neugründungen anderer Schulformen. Die bewährte Praxis der Befragung dreier Jahrgänge sollte genügen. Bisher ist uns kein Fall bekannt, in dem eine einmal gegründete Integrierte Gesamtschule aus Mangel an Anmeldungen geschlossen werden musste.

Zusammenfassung

Die geplante Streichung des Errichtungsverbots für Gesamtschulen wird ausdrücklich begrüßt, ist aber auch längst überfällig. Die Streichung des Errichtungsverbots darf allerdings auch nicht mit Auflagen verbunden werden, die die Errichtung neuer Gesamtschulen erschweren, und die pädagogische Arbeit in den bestehenden und in den neuen Gesamtschulen massiv beeinträchtigen. Elternbefragungen müssen erleichtert und nicht erschwert werden. Schulträger und Eltern sind bei der Schulentwicklungsplanung zu unterstützen, nicht zu gängeln. Die Gesamtschulinitiativen fordern mehr Ehrlichkeit in der Gesamtschuldiskussion. Unnötige Erschwernisse lehnen wir ab.

Aus unserer Sicht reicht eine einfache Änderung im § 12 des NSchG:

In Satz 1 wird das Wort „bestehenden“ gestrichen.

Satz 3 wird gestrichen.

Im § 106 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

Die Gesamtschulinitiativen erwarten, dass die ersten neuen Gesamtschulen bereits zum kommenden Schuljahr starten können, sofern die Vorarbeiten geleistet wurden und entsprechende Anträge der Schulträger vorliegen.

Ansonsten beginnen in Niedersachsen dort neue Gesamtschulen zum 1.8.2009, wo dies gewünscht wird. Jetzt schon von der Landesregierung eine begrenzte Anzahl zu nennen, ist kontraproduktiv und zeigt die innere Einstellung zur künftigen Gesamtschulentwicklung.

Geben wir der Gesamtschulentwicklung eine faire Chance, Eltern und ihren Kindern eine zuversichtliche Perspektive.

Mit freundlichen Grüßen

(Martina Esser)

gez. Ursula Hansch
(Ursula Hansch)